

TE Vwgh Erkenntnis 2021/6/30 Ro 2018/13/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.2021

Index

E000 EU- Recht allgemein

E1E

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

37/01 Geldrecht Währungsrecht

37/02 Kreditwesen

59/04 EU - EWR

Norm

BAO §24 Abs1 litd

EStG 1988 §27

EURallg

InvFG 1993 §42

KStG 1988 §1 Abs3 Z1

KStG 1988 §21 Abs1 Z1a

12010E063 AEUV Art63

1. BAO § 24 heute

2. BAO § 24 gültig ab 01.01.1962

1. EStG 1988 § 27 heute

2. EStG 1988 § 27 gültig von 01.07.2026 bis 30.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2025

3. EStG 1988 § 27 gültig von 01.07.2026 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025

4. EStG 1988 § 27 gültig ab 01.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2026

5. EStG 1988 § 27 gültig von 01.01.2026 bis 30.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2025

6. EStG 1988 § 27 gültig von 24.12.2025 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025

7. EStG 1988 § 27 gültig von 01.01.2024 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023

8. EStG 1988 § 27 gültig von 22.07.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023

9. EStG 1988 § 27 gültig von 01.01.2023 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022

10. EStG 1988 § 27 gültig von 20.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022

11. EStG 1988 § 27 gültig von 01.03.2022 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022

12. EStG 1988 § 27 gültig von 30.10.2019 bis 28.02.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019

13. EStG 1988 § 27 gültig von 01.10.2019 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019

14. EStG 1988 § 27 gültig von 01.10.2019 bis 30.09.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018

15. EStG 1988 § 27 gültig von 01.10.2019 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2017
16. EStG 1988 § 27 gültig von 15.08.2018 bis 30.09.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
17. EStG 1988 § 27 gültig von 01.01.2018 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
18. EStG 1988 § 27 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
19. EStG 1988 § 27 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
20. EStG 1988 § 27 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2015
21. EStG 1988 § 27 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
22. EStG 1988 § 27 gültig von 30.12.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
23. EStG 1988 § 27 gültig von 01.03.2014 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
24. EStG 1988 § 27 gültig von 01.04.2012 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2011
25. EStG 1988 § 27 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
26. EStG 1988 § 27 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
27. EStG 1988 § 27 gültig von 18.06.2009 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
28. EStG 1988 § 27 gültig von 27.06.2008 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2008
29. EStG 1988 § 27 gültig von 01.01.2008 bis 26.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2007
30. EStG 1988 § 27 gültig von 24.05.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
31. EStG 1988 § 27 gültig von 01.01.2007 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
32. EStG 1988 § 27 gültig von 21.08.2003 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
33. EStG 1988 § 27 gültig von 25.05.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2002
34. EStG 1988 § 27 gültig von 27.06.2001 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
35. EStG 1988 § 27 gültig von 06.01.2001 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
36. EStG 1988 § 27 gültig von 31.12.1996 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 797/1996
37. EStG 1988 § 27 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
38. EStG 1988 § 27 gültig von 01.01.1994 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
39. EStG 1988 § 27 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 532/1993
40. EStG 1988 § 27 gültig von 01.12.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
41. EStG 1988 § 27 gültig von 01.09.1993 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 694/1993
42. EStG 1988 § 27 gültig von 30.12.1989 bis 31.08.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
43. EStG 1988 § 27 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

1. InvFG 1993 Art. 2 § 42 gültig von 01.10.2011 bis 31.08.2011 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 77/2011
2. InvFG 1993 Art. 2 § 42 gültig von 01.09.2011 bis 31.12.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 61/2018
3. InvFG 1993 Art. 2 § 42 gültig von 16.02.2005 bis 31.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2005
4. InvFG 1993 Art. 2 § 42 gültig von 23.12.2004 bis 04.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 146/2004
5. InvFG 1993 Art. 2 § 42 gültig von 05.12.2004 bis 15.02.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
6. InvFG 1993 Art. 2 § 42 gültig von 21.08.2003 bis 22.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
7. InvFG 1993 Art. 2 § 42 gültig von 06.01.2001 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
8. InvFG 1993 Art. 2 § 42 gültig von 15.07.1999 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 79/2000
9. InvFG 1993 Art. 2 § 42 gültig von 01.01.1999 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/1998
10. InvFG 1993 Art. 2 § 42 gültig von 28.02.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/1998
11. InvFG 1993 Art. 2 § 42 gültig von 01.01.1994 bis 27.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
12. InvFG 1993 Art. 2 § 42 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993

1. KStG 1988 § 1 heute
2. KStG 1988 § 1 gültig ab 22.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
3. KStG 1988 § 1 gültig von 02.08.2016 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2016
4. KStG 1988 § 1 gültig von 01.04.2012 bis 01.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
5. KStG 1988 § 1 gültig von 06.01.1995 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995
6. KStG 1988 § 1 gültig von 27.08.1994 bis 05.01.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994
7. KStG 1988 § 1 gültig von 30.12.1989 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
8. KStG 1988 § 1 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989
1. KStG 1988 § 21 heute

2. KStG 1988 § 21 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
3. KStG 1988 § 21 gültig von 01.03.2022 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2022
4. KStG 1988 § 21 gültig von 01.01.2022 bis 28.02.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 227/2021
5. KStG 1988 § 21 gültig von 08.01.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2021
6. KStG 1988 § 21 gültig von 30.10.2019 bis 07.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
7. KStG 1988 § 21 gültig von 01.01.2019 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
8. KStG 1988 § 21 gültig von 03.01.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
9. KStG 1988 § 21 gültig von 01.01.2017 bis 02.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2017
10. KStG 1988 § 21 gültig von 31.12.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
11. KStG 1988 § 21 gültig von 29.12.2015 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2015
12. KStG 1988 § 21 gültig von 30.12.2014 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
13. KStG 1988 § 21 gültig von 23.07.2013 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2013
14. KStG 1988 § 21 gültig von 15.12.2012 bis 22.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
15. KStG 1988 § 21 gültig von 01.04.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
16. KStG 1988 § 21 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2011
17. KStG 1988 § 21 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
18. KStG 1988 § 21 gültig von 01.04.2012 bis 07.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2011
19. KStG 1988 § 21 gültig von 01.01.2011 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
20. KStG 1988 § 21 gültig von 18.06.2009 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
21. KStG 1988 § 21 gültig von 24.05.2007 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
22. KStG 1988 § 21 gültig von 27.06.2006 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
23. KStG 1988 § 21 gültig von 31.12.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
24. KStG 1988 § 21 gültig von 31.12.2004 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
25. KStG 1988 § 21 gültig von 11.07.2002 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
26. KStG 1988 § 21 gültig von 06.01.2001 bis 10.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
27. KStG 1988 § 21 gültig von 30.12.2000 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
28. KStG 1988 § 21 gültig von 15.07.1999 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
29. KStG 1988 § 21 gültig von 13.01.1999 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/1999
30. KStG 1988 § 21 gültig von 10.01.1998 bis 12.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
31. KStG 1988 § 21 gültig von 01.05.1996 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
32. KStG 1988 § 21 gültig von 27.08.1994 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 681/1994
33. KStG 1988 § 21 gültig von 27.08.1994 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994
34. KStG 1988 § 21 gültig von 01.01.1994 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
35. KStG 1988 § 21 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 532/1993
36. KStG 1988 § 21 gültig von 01.12.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
37. KStG 1988 § 21 gültig von 01.09.1993 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 694/1993
38. KStG 1988 § 21 gültig von 30.12.1989 bis 31.08.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
39. KStG 1988 § 21 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Nowakowski und den Hofrat MMag. Maislinger sowie die Hofrätin Dr. Reinbacher als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Schramel, über die Revision der Plc in D (Irland), vertreten durch Dr. Michael Sedlacek, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Seilergasse 16, gegen das Erkenntnis des Bundesfinanzgerichts vom 7. Mai 2018, Zl. RV/7102065/2017, betreffend Rückerstattung der Kapitalertragsteuer für die Jahre 2008 bis 2012, zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat der revisionswerbenden Partei Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Mit fünf Anträgen vom 17. Dezember 2013 begehrte die Revisionswerberin die Rückerstattung der Quellensteuer für die Jahre 2008 bis 2012 iHv insgesamt 383.137,37 €. In einem den Anträgen beigelegten (mit 16. Dezember 2013 datierten) Schreiben führte die Revisionswerberin aus, sie sei eine irische Körperschaft, die in österreichische Unternehmen investiert habe, für deren Dividendenausschüttungen Kapitalertragsteuer iHv 25% einbehalten worden sei. Aus Art. 8 Abs. 5 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Österreich und Irland ergebe sich eine Rückerstattung der Kapitalertragsteuer iHv 15%. Da gemäß § 21 Abs. 1 Z 1a KStG 1988 beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, die in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat, mit dem eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe bestehe, ansässig seien, die Kapitalertragsteuer für die von ihnen bezogenen Gewinnanteile zurückzuerstatten sei, soweit diese im Ansässigkeitsstaat nicht angerechnet werden könne, werde der Antrag auf Rückerstattung der verbleibenden Quellensteuer iHv 10% gestellt.

Mit fünf Anträgen vom 17. Dezember 2013 begehrte die Revisionswerberin die Rückerstattung der Quellensteuer für die Jahre 2008 bis 2012 iHv insgesamt 383.137,37 €. In einem den Anträgen beigelegten (mit 16. Dezember 2013 datierten) Schreiben führte die Revisionswerberin aus, sie sei eine irische Körperschaft, die in österreichische Unternehmen investiert habe, für deren Dividendenausschüttungen Kapitalertragsteuer iHv 25% einbehalten worden sei. Aus Artikel 8, Absatz 5, des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Österreich und Irland ergebe sich eine Rückerstattung der Kapitalertragsteuer iHv 15%. Da gemäß Paragraph 21, Absatz eins, Ziffer eins a, KStG 1988 beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, die in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat, mit dem eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe bestehe, ansässig seien, die Kapitalertragsteuer für die von ihnen bezogenen Gewinnanteile zurückzuerstatten sei, soweit diese im Ansässigkeitsstaat nicht angerechnet werden könne, werde der Antrag auf Rückerstattung der verbleibenden Quellensteuer iHv 10% gestellt.

2

Mit fünf Bescheiden vom 21. April 2016 wies das Finanzamt die Anträge der Revisionswerberin auf Erstattung der Quellensteuer für die Jahre 2008 bis 2012 unter Verweis auf den Bericht einer Außenprüfung vom 8. April 2016 ab. In diesem wurde ausgeführt, nach österreichischem Recht sei ein Investmentfonds kraft Gesetz steuerlich transparent. Die aus den Kapitalanlagen des Fonds lukrierten Erträge seien nicht dem Fonds als Einkünfteempfänger, sondern unmittelbar den Inhabern der Fondsanteile als deren Einkünfte zuzurechnen. Dies gelte nicht nur für österreichische Fonds, sondern gemäß § 188 InvFG 2011 auch für ausländische Kapitalanlagefonds ungeachtet deren Rechtsform. Da die Kapitalerträge nicht der Revisionswerberin zuzurechnen seien, stehe ihr auch kein Rückerstattungsanspruch zu.

Mit fünf Bescheiden vom 21. April 2016 wies das Finanzamt die Anträge der Revisionswerberin auf Erstattung der Quellensteuer für die Jahre 2008 bis 2012 unter Verweis auf den Bericht einer Außenprüfung vom 8. April 2016 ab. In diesem wurde ausgeführt, nach österreichischem Recht sei ein Investmentfonds kraft Gesetz steuerlich transparent. Die aus den Kapitalanlagen des Fonds lukrierten Erträge seien nicht dem Fonds als Einkünfteempfänger, sondern unmittelbar den Inhabern der Fondsanteile als deren Einkünfte zuzurechnen. Dies gelte nicht nur für österreichische Fonds, sondern gemäß Paragraph 188, InvFG 2011 auch für ausländische Kapitalanlagefonds ungeachtet deren Rechtsform. Da die Kapitalerträge nicht der Revisionswerberin zuzurechnen seien, stehe ihr auch kein Rückerstattungsanspruch zu.

3

In der gegen diese Bescheide erhobenen Beschwerde vom 24. Mai 2016 brachte die Revisionswerberin vor, sie sei eine in Irland ansässige „Public Limited Company“ (im Folgenden: PLC), eine irische Kapitalgesellschaft. Nach irischem Recht sei sie ein eigenes Steuersubjekt und unterliege in Irland der Körperschaftsteuer. Die in Österreich einbehaltene Quellensteuer könne in Irland weder angerechnet werden noch stünden diesbezüglich andere Steuerbegünstigungen zu. Nach irischem Steuerrecht sei eine irische PLC steuerlich nicht transparent. Einer solchen Investmentgesellschaft stehe nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH zur Kapitalverkehrsfreiheit eine vollständige Entlastung von der Quellensteuer auf Dividenden zu (Hinweis auf EuGH 10.5.2012, C-338/11 bis C 347/11, Santander Asset Management SGIIC SA; 18.6.2009, C-303/07, Aberdeen Property Fininvest Alpha Oy; 20.5.2008, C-194/06, Orange European Smallcap Fund NV; 14.12.2006, C-170/05, Denkavit Internationaal BV, Denkavit France SARL). Die Besteuerung ausländischer Kapitalgesellschaften als ausländische Investmentfonds stelle in Hinblick auf die Besteuerung vergleichbarer Kapitalgesellschaften in Österreich eine unzulässige Beschränkung des Kapitalverkehrs dar. Die automatische Anwendung des Transparenzprinzips bei ausländischen Kapitalgesellschaften sei unzulässig, komme doch auch bei inländischen Kapitalgesellschaften, die ihr Vermögen nach den Grundsätzen der Risikostreuung anlegten, das Transparenzprinzip nicht zur Anwendung.

4

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesfinanzgericht - nach Ergehen abweisender Beschwerdeentscheidungen durch das Finanzamt und der Stellung eines Vorlageantrags durch die Revisionswerberin- die Beschwerde ab und sprach aus, dass eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig sei. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesfinanzgericht - nach Ergehen abweisender Beschwerdeentscheidungen durch das Finanzamt und der Stellung eines Vorlageantrags durch die Revisionswerberin- die Beschwerde ab und sprach aus, dass eine Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig sei.

5

In der Begründung führte das Bundesfinanzgericht aus, die Revisionswerberin sei eine „Public Limited Company“, eine in Irland ansässige Kapitalgesellschaft, die im Jahr 2000 gemäß dem irischen Companies Act errichtet worden sei. Ihr ausschließlicher Zweck bestehe darin, das Investmentgeschäft für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den Vorschriften der Europäischen Union über OGAW zu betreiben. Die Revisionswerberin sei von der irischen Zentralbank als Investmentgesellschaft zugelassen. Bei der Revisionswerberin handle es sich um eine sogenannte „Umbrella-Investmentgesellschaft“ mit variablem Kapital. Unter ihrem Dach seien in den Jahren 2008 bis 2012 33 offene Teilfonds (sogenannte „Exchange Traded Funds - ETFs“) gemanagt worden, die jeweils ein selbständiges Sondervermögen mit getrennter Haftung bildeten.

6

Die Revisionswerberin unterliege in Irland keiner Steuer auf ihre Erträge und Kapitalgewinne (Abschnitt 739 (B) (1) des irischen Tax Consolidation Act). Es bestehe eine generelle persönliche Einkommensteuerbefreiung für irische Investmentgesellschaften. Das irische Steuersystem besteuere bei Investmentgesellschaften ungeachtet ihrer körperschaftlichen Rechtsform direkt die Anleger (Anteilhaber) der Fonds und erhebe von diesen, soweit keine Steuerbefreiung für gebietsfremde Anleger bestehe, die Kapitalertragsteuer. Der Kapitalertragsteuer unterlägen bestimmte steuerlich relevante Ereignisse bei den in Irland ansässigen Anteilhabern. Dies seien Ausschüttungen, der Verkauf, die Einlösung, Rücknahme oder Übertragung von Anteilen sowie der Ablauf eines achtjährigen Anlagezeitraums. In letzterem Fall werde eine Kapitalertragsteuer-Vorauszahlung auf ausschüttungsgleiche Erträge erhoben.

7

Strittig sei - so das Bundesfinanzgericht - die Rechtsfrage, wem die inländischen Dividendeneinkünfte aus dem veranlagten Fondsvermögen zuzurechnen seien: der Revisionswerberin als körperschaftlich organisierter Investmentgesellschaft in der Rechtsform einer PLC oder den Anteilhabern der Fonds. Davon hänge die Beurteilung ab, ob die Revisionswerberin - soweit sie die materiellen Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Z 1a KStG 1988 erfülle - berechtigt sei, die Rückzahlung der Quellensteuer zu beantragen. Strittig sei - so das Bundesfinanzgericht - die Rechtsfrage, wem die inländischen Dividendeneinkünfte aus dem veranlagten Fondsvermögen zuzurechnen seien: der Revisionswerberin als körperschaftlich organisierter Investmentgesellschaft in der Rechtsform einer PLC oder den Anteilhabern der Fonds. Davon hänge die Beurteilung ab, ob die Revisionswerberin - soweit sie die materiellen Voraussetzungen des Paragraph 21, Absatz eins, Ziffer eins a, KStG 1988 erfülle - berechtigt sei, die Rückzahlung der Quellensteuer zu beantragen.

8

Da das DBA-Recht keine Regeln über die Einkünftezurechnung enthalte, habe die Zurechnung von Einkünften im Quellenstaat nach dem nationalen Recht des Quellenstaats zu erfolgen. Hierbei seien die Sonderregelungen des Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011) maßgeblich. Die §§ 2, 46, 186 Abs. 1 und § 188 InvFG 2011 normierten, dass die Erträge eines Kapitalanlagefonds aus Einkünften im Sinne des § 27 EStG 1988 beim Anteilhaber steuerpflichtige Einnahmen seien. Die der Revisionswerberin zugeflossenen Inlandsdividenden seien nach diesen Bestimmungen direkt den Anteilhabern zuzurechnen. Diese seien die Schuldner der österreichischen Quellensteuer. Da das DBA-Recht keine Regeln über die Einkünftezurechnung enthalte, habe die Zurechnung von Einkünften im Quellenstaat nach dem nationalen Recht des Quellenstaats zu erfolgen. Hierbei seien die Sonderregelungen des Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011) maßgeblich. Die Paragraphen 2, 46, 186, Absatz eins und Paragraph 188, InvFG 2011 normierten, dass die Erträge eines Kapitalanlagefonds aus Einkünften im Sinne des Paragraph 27, EStG 1988 beim Anteilhaber steuerpflichtige Einnahmen seien. Die der Revisionswerberin zugeflossenen Inlandsdividenden seien nach diesen Bestimmungen direkt den Anteilhabern zuzurechnen. Diese

seien die Schuldner der österreichischen Quellensteuer.

9

Die spezielle Einkünftezurechnung habe ihren Grund darin, dass ein Investmentfonds nur ein Vehikel sei, um eine risikogestreuete, professionell gemanagte Kapitalveranlagung einer zu einer Veranlagungsgemeinschaft gebündelten Anzahl von Anlegern zu erreichen. Das Fondsvermögen behalte jedoch weiterhin seinen wirtschaftlichen Zweck, zu Gunsten der Anleger und nicht zu Gunsten des Fonds veranlagt zu werden. In der dem Steuerrecht immanenten wirtschaftlichen Betrachtungsweise werde daher im InvFG 2011 bestimmt, dass für die steuerrechtliche Zurechnung der Kapitalerträge durch das Vehikel des Investmentfonds durchzugreifen sei, und zwar gleichgültig, ob es sich um einen Inlands- oder Auslandsfonds handle und welche Rechtsform der Fonds habe („same business same rules“).

10

Eine körperschaftlich organisierte Investmentgesellschaft als Rechtsträgerin der von ihr aufgelegten und gemanagten Teilfonds könne daher auf Grund der innerstaatlichen Rechtslage niemals das Steuerrechtssubjekt der aus ihrem Fondsvermögen stammenden Kapitalerträge sein.

11

Die Dividendenzurechnung an die Anteilsinhaber habe zur Folge, dass nur diese und nicht die Investmentfondsgesellschaft unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Z 1a KStG 1988 Anspruch auf Rückerstattung der Kapitalertragsteuer hätten. Die Dividendenzurechnung an die Anteilsinhaber habe zur Folge, dass nur diese und nicht die Investmentfondsgesellschaft unter den Voraussetzungen des Paragraph 21, Absatz eins, Ziffer eins a, KStG 1988 Anspruch auf Rückerstattung der Kapitalertragsteuer hätten.

12

Diese Ausführungen zur nationalen Rechtslage würden von der Revisionswerberin grundsätzlich geteilt. Sie moniere jedoch eine Unionsrechtswidrigkeit durch das im InvFG 2011 normierte Durchgriffsprinzip bei ausländischen Investmentgesellschaften („corporate fund“). Eine unionsrechtskonforme Abgabenvollziehung erfordere, dass der steuerrechtliche Durchgriff durch die Revisionswerberin unterbleibe und die Abschirmwirkung ihrer körperschaftlichen Organisation genauso anerkannt werde, wie dies bei einer inländischen Kapitalgesellschaft (insbesondere einer vergleichbaren AG oder GmbH) der Fall sei.

13

Die unionsrechtliche Kritik richte sich gegen den unterschiedlichen Wortlaut der steuerrechtlichen Zurechnungsregel für inländische Kapitalanlagefonds (§ 186 InvFG 2011) und ausländische Kapitalanlagefonds (§ 188 InvFG 2011). Während mit § 186 InvFG 2011 eine formalrechtliche Anknüpfung an OGAW erfolge, werde mit § 188 leg. cit. materiell an alle risikogestreuten ausländischen Vermögensveranlagungen angeknüpft und damit über OGAW (iSd InvFG 2011) hinausgegangen. Die unterschiedliche Anknüpfung wirke sich bei vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaften (z.B. Holdings oder Private-Equity-Gesellschaften und Venture-Capital-Investitionen) aus, die im Inlandsfall nicht von der formalen Definition des InvFG 2011 erfasst seien, sodass es hier nicht zum Durchgriff auf die Gesellschafter komme, während auf Grund der materiellen Anknüpfung im vergleichbaren Auslandsfall die Einkünfte den Gesellschaftern direkt zugerechnet würden. Die unionsrechtliche Kritik richte sich gegen den unterschiedlichen Wortlaut der steuerrechtlichen Zurechnungsregel für inländische Kapitalanlagefonds (Paragraph 186, InvFG 2011) und ausländische Kapitalanlagefonds (Paragraph 188, InvFG 2011). Während mit Paragraph 186, InvFG 2011 eine formalrechtliche Anknüpfung an OGAW erfolge, werde mit Paragraph 188, leg. cit. materiell an alle risikogestreuten ausländischen Vermögensveranlagungen angeknüpft und damit über OGAW (iSd InvFG 2011) hinausgegangen. Die unterschiedliche Anknüpfung wirke sich bei vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaften (z.B. Holdings oder Private-Equity-Gesellschaften und Venture-Capital-Investitionen) aus, die im Inlandsfall nicht von der formalen Definition des InvFG 2011 erfasst seien, sodass es hier nicht zum Durchgriff auf die Gesellschafter komme, während auf Grund der materiellen Anknüpfung im vergleichbaren Auslandsfall die Einkünfte den Gesellschaftern direkt zugerechnet würden.

14

Sowohl die Revisionswerberin als auch die von ihr verwalteten Teilfonds seien Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) iSd Richtlinie 2009/65/EG. Nach dieser Richtlinie könnten OGAW-Fonds auch die Rechtsform einer körperschaftlichen Investmentgesellschaft haben. Abgesehen von der Rechtsform seien solche in anderen Mitgliedstaaten ansässige OGAW-Investmentgesellschaften und die von ihnen als Rechtsträger verwalteten ausländischen Kapitalanlagefonds mit inländischen Investmentfonds nach dem InvFG 2011 vollkommen vergleichbar. Bei jedem OGAW-Fonds seien die Anteilsinhaber die wirtschaftlichen Eigentümer des Fondsvermögens.

15

Die Revisionswerberin als Investmentgesellschaft sowie die von ihr nach den Regeln der Richtlinie 2009/65/EG aufgelegten und verwalteten Teilfonds seien von der nationalen irischen Aufsichtsbehörde zugelassen. Diese Zulassung gelte für den gesamten EU-Binnenmarkt. Die besondere Tätigkeit einer OGAW-Investmentfondsgesellschaft unterliege aus Gründen der Kapitalmarktstabilität und des Anlegerschutzes einer umfassenden Regulierung und strengen Kontrolle durch die nationale Aufsichtsbehörde, in gleicher Weise wie dies bei einem inländischen OGAW der Fall sei.

16

Nach der Richtlinie 2009/65/EG sei daher nicht die Rechtsform eines Fonds, sondern seine Tätigkeit für die Qualifikation als OGAW und für seine Regulierung maßgeblich. Bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise seien ausländische OGAW, auch wenn sie eine körperschaftliche Organisationsform aufweisen, mit inländischen OGAW, die kraft des InvFG nur als Miteigentumsgemeinschaft errichtet werden dürfen, objektiv vergleichbar.

17

Als Vergleichspaar für die Beurteilung einer steuerrechtlichen Diskriminierung sei daher nicht die steuerrechtliche Behandlung einer inländischen Kapitalgesellschaft heranzuziehen, sondern die eines inländischen Investmentfonds. Diese auf die übereinstimmende Situation abstellende Vergleichspaarbildung werde auch durch das EuGH-Urteil vom 10. April 2014, Emerging Markets Series of DFA Investment Trust Company, C-190/12, bestätigt. Danach seien ein dem amerikanischen Aufsichtsrecht unterliegender Investmentfonds, ein OGAW im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG und ein polnischer Investmentfonds miteinander objektiv vergleichbar. Diese Gebilde befänden sich auf Grund der Ähnlichkeiten bei der Art und Weise der Ausübung der Tätigkeit und beim Tätigkeitsfeld in einer vergleichbaren Situation, sodass eine nachteilige steuerliche Behandlung des in den USA ansässigen Investmentfonds (Versagung einer Steuerfreiheit) nicht gerechtfertigt sei.

18

Die Frage, ob eine ausländische vermögensverwaltende Kapitalgesellschaft gegenüber einer inländischen Kapitalgesellschaft steuerlich benachteiligt werde, stelle sich auf Grund der vorrangigen situativen Vergleichbarkeit der Revisionswerberin mit einem inländischen Investmentfonds (OGAW) nicht. Im konkreten Fall liege auch keine steuerliche Benachteiligung vor, weil in Irland für Investmentgesellschaften eine umfassende persönliche Steuerbefreiung auf alle ihre Erträge und Gewinne vorgesehen sei.

19

Eine Revision erklärte das Bundesfinanzgericht für zulässig, weil Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Antragsberechtigung von Investmentfonds in der Rechtsform einer Körperschaft zur Kapitalertragsteuer-Rückerstattung gemäß § 21 Abs. 1 Z 1a KStG 1988 fehle. Eine Revision erklärte das Bundesfinanzgericht für zulässig, weil Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Antragsberechtigung von Investmentfonds in der Rechtsform einer Körperschaft zur Kapitalertragsteuer-Rückerstattung gemäß Paragraph 21, Absatz eins, Ziffer eins a, KStG 1988 fehle.

20

Gegen dieses Erkenntnis wendet sich die vorliegende Revision, zu der das Finanzamt eine Revisionsbeantwortung erstattet hat.

21

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

22

Nach § 1 Abs. 3 Z 1 KStG 1988 in der Stammfassung BGBl. Nr. 401/1988 sind Körperschaften, die im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz (§ 27 BAO) haben, mit ihren Einkünften im Sinne des § 21 Abs. 1 KStG 1988 beschränkt steuerpflichtig. Als Körperschaften gelten: a) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die einer inländischen juristischen Person vergleichbar sind; b) Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen (§ 3). Nach Paragraph eins, Absatz 3, Ziffer eins, KStG 1988 in der Stammfassung Bundesgesetzblatt Nr. 401 aus 1988, sind Körperschaften, die im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz (Paragraph 27, BAO) haben, mit ihren Einkünften im Sinne des Paragraph 21, Absatz eins, KStG 1988 beschränkt steuerpflichtig. Als Körperschaften gelten: a) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die einer inländischen juristischen Person vergleichbar sind; b) Nichtrechtsfähige

Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen (Paragraph 3,).

23

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2009, BGBl. I Nr. 52/2009, wurde in § 21 Abs. 1 KStG 1988 die Z 1a eingefügt, die mit 18. Juni 2009 in Kraft trat und wie folgt lautete: Mit dem Budgetbegleitgesetz 2009, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 52 aus 2009, wurde in Paragraph 21, Absatz eins, KStG 1988 die Ziffer eins a, eingefügt, die mit 18. Juni 2009 in Kraft trat und wie folgt lautete:

„1a. Beschränkt Steuerpflichtigen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes, mit dem eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht, ansässig sind, ist von dem für die Erhebung der Körperschaftsteuer des Schuldners der Kapitalerträge zuständigen Finanzamt die Kapitalertragsteuer für die von ihnen bezogenen Kapitalerträge gemäß § 93 Abs. 2 Z 1 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988 auf Antrag zurückzuzahlen, soweit die Kapitalertragsteuer nicht auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens im Ansässigkeitsstaat angerechnet werden kann. Der Steuerpflichtige hat den Nachweis zu erbringen, dass die Kapitalertragsteuer ganz oder teilweise nicht angerechnet werden kann.“ „1a. Beschränkt Steuerpflichtigen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes, mit dem eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht, ansässig sind, ist von dem für die Erhebung der Körperschaftsteuer des Schuldners der Kapitalerträge zuständigen Finanzamt die Kapitalertragsteuer für die von ihnen bezogenen Kapitalerträge gemäß Paragraph 93, Absatz 2, Ziffer eins, Litera a, des Einkommensteuergesetzes 1988 auf Antrag zurückzuzahlen, soweit die Kapitalertragsteuer nicht auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens im Ansässigkeitsstaat angerechnet werden kann. Der Steuerpflichtige hat den Nachweis zu erbringen, dass die Kapitalertragsteuer ganz oder teilweise nicht angerechnet werden kann.“

24

Ab 1. Jänner 2011 lautete § 21 Abs. 1 Z 1a KStG 1988 idF BGBl. I Nr. 111/2010 wie folgt: Ab 1. Jänner 2011 lautete Paragraph 21, Absatz eins, Ziffer eins a, KStG 1988 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 111 aus 2010, wie folgt:

„1a. Beschränkt Steuerpflichtigen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes, mit dem eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht, ansässig sind, ist die Kapitalertragsteuer für die von ihnen bezogenen Einkünfte gemäß § 27 Abs. 2 Z 1 lit. a, b und c des Einkommensteuergesetzes 1988 auf Antrag zurückzuzahlen, soweit die Kapitalertragsteuer nicht auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens im Ansässigkeitsstaat angerechnet werden kann. Der Steuerpflichtige hat den Nachweis zu erbringen, dass die Kapitalertragsteuer ganz oder teilweise nicht angerechnet werden kann.“ „1a. Beschränkt Steuerpflichtigen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes, mit dem eine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht, ansässig sind, ist die Kapitalertragsteuer für die von ihnen bezogenen Einkünfte gemäß Paragraph 27, Absatz 2, Ziffer eins, Litera a, b und c des Einkommensteuergesetzes 1988 auf Antrag zurückzuzahlen, soweit die Kapitalertragsteuer nicht auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens im Ansässigkeitsstaat angerechnet werden kann. Der Steuerpflichtige hat den Nachweis zu erbringen, dass die Kapitalertragsteuer ganz oder teilweise nicht angerechnet werden kann.“

25

§ 40 Abs. 1 erster Satz des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz - InvFG 1993), BGBl. Nr. 532/1993 idF BGBl. Nr. 818/1993 lautete: Paragraph 40, Absatz eins, erster Satz des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz - InvFG 1993), Bundesgesetzblatt Nr. 532 aus 1993, in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 818 aus 1993, lautete:

„(1) Die Ausschüttungen eines Kapitalanlagefonds an die Anteilsinhaber sind bei diesen steuerpflichtige Einnahmen. [...]“

26

Ab 8. Mai 2008 lautete § 40 Abs. 1 erster Satz InvFG 1993 idF BGBl. I Nr. 69/2008 wie folgt: Ab 8. Mai 2008 lautete Paragraph 40, Absatz eins, erster Satz InvFG 1993 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 69 aus 2008, wie folgt: „(1) Werden Erträge abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen eines Kapitalanlagefonds sowie Substanzgewinne ausgeschüttet, sind diese bei den Anteilsinhabern steuerpflichtige Einnahmen. [...]“

27

Nach § 42 Abs. 1 erster Satz InvFG 1993 idF BGBl. I Nr. 106/1999 sind die Bestimmungen des § 40 leg. cit. auch für

ausländische Kapitalanlagefonds anzuwenden. Als solcher gilt gemäß § 42 Abs. 1 zweiter Satz InvFG 1993 idF BGBl. I Nr. 41/1998, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Nach Paragraph 42, Absatz eins, erster Satz InvFG 1993 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 106 aus 1999, sind die Bestimmungen des Paragraph 40, leg. cit. auch für ausländische Kapitalanlagefonds anzuwenden. Als solcher gilt gemäß Paragraph 42, Absatz eins, zweiter Satz InvFG 1993 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 41 aus 1998,, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist.

28

Im Revisionsfall ist strittig, ob der Revisionswerberin für die Jahre 2008 bis 2012 ein Anspruch auf Rückerstattung der Quellensteuer zusteht.

29

Dies setzt voraus, dass die Revisionswerberin Schuldnerin der (zunächst) einbehaltenen Kapitalertragsteuer war. Denn nur dem Schuldner der einbehaltenen Kapitalertragsteuer steht - bei Vorliegen der dafür erforderlichen weiteren Voraussetzungen - deren Rückerstattung zu.

30

Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 13. Jänner 2021, Ro 2018/13/0003, mit näherer Begründung, auf welche gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG verwiesen wird, ausgeführt hat, ist aus der Sicht des österreichischen Steuerrechts daher vorrangig zu prüfen, ob die Revisionswerberin ein Rechtsgebilde ist, das Subjekt der Steuer auf das Einkommen sein kann, oder ob dies von vornherein ausgeschlossen ist. Diese Prüfung hat nach dem so genannten Typenvergleich zu erfolgen, der - auch vor dem Hintergrund der Regelung des § 1 Abs. 3 Z 1 KStG 1988 - für die Einordnung ausländischer Gesellschaftsformen in das Gefüge des KStG und EStG anzustellen ist. Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 13. Jänner 2021, Ro 2018/13/0003, mit näherer Begründung, auf welche gemäß Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG verwiesen wird, ausgeführt hat, ist aus der Sicht des österreichischen Steuerrechts daher vorrangig zu prüfen, ob die Revisionswerberin ein Rechtsgebilde ist, das Subjekt der Steuer auf das Einkommen sein kann, oder ob dies von vornherein ausgeschlossen ist. Diese Prüfung hat nach dem so genannten Typenvergleich zu erfolgen, der - auch vor dem Hintergrund der Regelung des Paragraph eins, Absatz 3, Ziffer eins, KStG 1988 - für die Einordnung ausländischer Gesellschaftsformen in das Gefüge des KStG und EStG anzustellen ist.

31

Ist die Revisionswerberin nach österreichischem Steuerrecht als Körperschaft zu werten, ist in einem nächsten Schritt die Frage nach der Einkünftezurechnung zu beantworten. Soweit es um Passiveinkünfte in Form von Kapitaleinkünften geht, wird die Einkünftezurechnung mit der Frage des wirtschaftlichen Eigentums am Kapitalvermögen zusammenhängen (siehe dazu etwa VwGH 25.2.2015, 2011/13/0003; 25.3.2015, 2012/13/0033).

32

Führt der Typenvergleich zum Ergebnis, dass die Revisionswerberin nach österreichischem Steuerrecht mit einer Körperschaft vergleichbar ist und sind die Einkünfte nach den allgemeinen Grundsätzen der Einkünftezurechnung solche der Revisionswerberin, stellt sich die Frage nach der Anwendung des § 42 InvFG 1993. Dabei geht es dann darum, ob (erst) die Vorschriften des InvFG 1993 eine Zurechnung der hier in Rede stehenden Einkünfte an die hinter der Revisionswerberin stehenden natürlichen Personen bewirken. Führt der Typenvergleich zum Ergebnis, dass die Revisionswerberin nach österreichischem Steuerrecht mit einer Körperschaft vergleichbar ist und sind die Einkünfte nach den allgemeinen Grundsätzen der Einkünftezurechnung solche der Revisionswerberin, stellt sich die Frage nach der Anwendung des Paragraph 42, InvFG 1993. Dabei geht es dann darum, ob (erst) die Vorschriften des InvFG 1993 eine Zurechnung der hier in Rede stehenden Einkünfte an die hinter der Revisionswerberin stehenden natürlichen Personen bewirken.

33

Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 13. Jänner 2021, Ro 2018/13/0003, unter Verweis auf das Erkenntnis vom 12. September 2018, Ra 2017/13/0027, zu § 42 InvFG 1993 ausgeführt hat, steht diese Regelung im Konflikt mit der unionsrechtlichen Kapitalverkehrsfreiheit, soweit eine inländische Körperschaft gegenüber einer gleichartigen ausländischen Einrichtung bevorzugt wird, weil sie ein Körperschaftsteuersubjekt ist, während die gleichartige ausländische Einrichtung als transparent behandelt wird (vgl. auch VwGH 11.9.2020, Ra 2020/13/0006). Wie

der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 13. Jänner 2021, Ro 2018/13/0003, unter Verweis auf das Erkenntnis vom 12. September 2018, Ra 2017/13/0027, zu Paragraph 42, InvFG 1993 ausgeführt hat, steht diese Regelung im Konflikt mit der unionsrechtlichen Kapitalverkehrsfreiheit, soweit eine inländische Körperschaft gegenüber einer gleichartigen ausländischen Einrichtung bevorzugt wird, weil sie ein Körperschaftsteuersubjekt ist, während die gleichartige ausländische Einrichtung als transparent behandelt wird vergleiche , auch VwGH 11.9.2020, Ra 2020/13/0006).

34

Für den gegenständlichen Revisionsfall bedeutet dies: Wenn einer österreichischen Körperschaft Kapitalerträge zuzurechnen sind, bei einer (gegebenenfalls) mit der Körperschaft vergleichbaren ausländischen Investmentgesellschaft hingegen die Zurechnung an sie im Ergebnis durch § 42 InvFG 1993 untersagt und die Transparenz dieses Gebildes angeordnet wird, so beschränkt diese Schlechterstellung des ausländischen Gebildes die Kapitalverkehrsfreiheit. Wenn kein Rechtfertigungsgrund für diese Beschränkung vorliegt, was vom Bundesfinanzgericht im fortgesetzten Verfahren - nach Erörterung mit den Parteien - gegebenenfalls noch zu prüfen sein wird, ist die Bestimmung des § 42 InvFG 1993 als verdrängt anzusehen. Für den gegenständlichen Revisionsfall bedeutet dies: Wenn einer österreichischen Körperschaft Kapitalerträge zuzurechnen sind, bei einer (gegebenenfalls) mit der Körperschaft vergleichbaren ausländischen Investmentgesellschaft hingegen die Zurechnung an sie im Ergebnis durch Paragraph 42, InvFG 1993 untersagt und die Transparenz dieses Gebildes angeordnet wird, so beschränkt diese Schlechterstellung des ausländischen Gebildes die Kapitalverkehrsfreiheit. Wenn kein Rechtfertigungsgrund für diese Beschränkung vorliegt, was vom Bundesfinanzgericht im fortgesetzten Verfahren - nach Erörterung mit den Parteien - gegebenenfalls noch zu prüfen sein wird, ist die Bestimmung des Paragraph 42, InvFG 1993 als verdrängt anzusehen.

35

Das angefochtene, von dieser nunmehr vorliegenden Rechtsprechung abweichende Erkenntnis erweist sich sohin als mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet, weshalb es gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben war. Das angefochtene, von dieser nunmehr vorliegenden Rechtsprechung abweichende Erkenntnis erweist sich sohin als mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet, weshalb es gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben war.

36

Von der beantragten Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG abgesehen werden. Von der beantragten Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG abgesehen werden.

37

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014.

Wien, am 30. Juni 2021

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Anwendungsvorrang, partielle Nichtanwendung von innerstaatlichem Recht EURallg1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RO2018130011.J00

Im RIS seit

29.07.2021

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at